

Art. 7 Durchführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. ²In diesen Rechtsverordnungen kann es

1. den Sitz und die Zusammensetzung der Gutachterstelle bestimmen;
2. die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter festlegen und ihre Bestellung und Abberufung regeln; es kann insbesondere bestimmen, daß ein Mitglied oder ein Stellvertreter eines Mitglieds abgerufen ist, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder
 - b) sich das Mitglied oder der Stellvertreter des Mitglieds als ungeeignet für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Gutachterstelle erweist;
3. das Verfahren der Gutachterstelle näher regeln; es kann Vorschriften erlassen über
 - a) die zur Durchführung der Aufgabe nach § 5 des Kastrationsgesetzes¹⁾ erforderlichen Aufklärungen und Ermittlungen,
 - b) das Verfahren bei der Beschlußfassung,
 - c) Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen der Gutachterstelle.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 453-16